

# **Geschäftsordnung des Elternforums der Schule Kolbenacker**

**Beschluss der Schulkonferenz vom 31.03.2009**

---

## **A. Allgemeines**

### **Art. 1 Rechtsgrundlage und Zweck**

<sup>1</sup>Das Elternforum ist das Elterngremium der Schule Kolbenacker und nimmt an dieser den Auftrag der Elternmitwirkung gemäss § 55 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005, § 65 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 und dem Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich vom 17. April 2007 (Elternreglement) wahr.

<sup>2</sup>Diese gemeinsam mit Eltern ausgearbeitete Geschäftsordnung des Elternforums wird von der Schulkonferenz der Schule Kolbenacker gestützt auf Art. 6 des Elternreglements erlassen und wird durch die Kreisschulpflege Glattal genehmigt. Sie regelt im Rahmen des Elternreglements die Organisation und die Geschäftsführung des Elternforums.

### **Art. 2 Zusammensetzung und Organisation**

<sup>1</sup>Als Eltern im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten alle Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Schule Kolbenacker besuchen.

<sup>2</sup>Alle Eltern bilden das Elternforum. Dieses wählt aus seiner Mitte den Vorstand.

<sup>3</sup>Organe des Elternforums sind demgemäß:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand

<sup>4</sup>Zudem können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.

### **Art. 3 Aufgaben**

<sup>1</sup>Das Elternforum erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 11 des Elternreglements. Insbesondere

- pflegt und fördert es einen respektvollen Umgang an der Schule Kolbenacker,
- unterstützt es die Lehrerschaft und die Schulleitung mit Ideen und hilft bei schulischen Aktivitäten mit,
- unterstützt es den Austausch und den Informationsfluss,
- trägt es dazu bei, das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit zu pflegen,
- fördert es Begegnungen unter den Eltern aller Kulturen,

- empfiehlt oder organisiert es Weiterbildungen für Eltern
- unterstützt es den Schulentwicklungsprozess.

<sup>2</sup>Das Elternforum beachtet die Grenzen der Elternmitwirkung gemäss Art. 3 des Elternreglements. Namentlich:

- steht ihm keine Aufsichts- und Kontrollfunktion zu,
- ist die Mitwirkung bei Personalentscheidungen und bei methodisch-didaktischen Entscheidungen ausgeschlossen,
- dient es nicht der Bewältigung individueller Schulprobleme einzelner Schülerinnen oder Schüler.

## B. Vollversammlung

### Art. 4 Einberufung und Durchführung

<sup>1</sup>Die ordentliche Vollversammlung findet auf Einladung des Vorstands in jedem Schuljahr in der Regel im ersten Quartal statt.

<sup>2</sup>Der Vorstand ist berechtigt, ausserordentliche Vollversammlungen einzuberufen. Er ist zudem verpflichtet, eine ausserordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Elternschaft der Schule unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt.

<sup>3</sup>Zu den Versammlungen wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus eingeladen.

<sup>4</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident oder in deren/dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Vollversammlung.

<sup>5</sup>Stimmberechtigt sind alle anwesenden Eltern. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfacherem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung kann geheime Stimmabgabe unter Verwendung von Stimmzetteln beschliessen. Die Beschlüsse werden protokolliert.

<sup>6</sup>Die Schulleitung, eine Lehrerververtretung jeder Schulstufe und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Horte nehmen an den Sitzungen der Vollversammlung mit beratender Stimme teil. Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, treten diese Personen auf eigenes Begehr oder aufgrund des Entscheids der Sitzungsleitung für einzelne Geschäfte in den Ausstand.

### Art. 5 Kompetenzen

Der Vollversammlung kommen folgende Kompetenzen zu:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstands aus ihrer Mitte

- Festlegung von Schwerpunkten der Elternmitwirkungstätigkeit im Schuljahr
- Stellungnahme zu den ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäften
- Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden der Schulleitung

## **C. Vorstand**

### **Art. 6 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus 9 bis 13 gewählten Eltern. Die Wahl durch die Vollversammlung gilt für ein Jahr und kann jährlich erneuert werden.

<sup>2</sup>Nicht wählbar sind Mitarbeitende der Schule Kolbenacker sowie die Mitglieder von deren Aufsichtsbehörden.

<sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Vollversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand an der ersten Sitzung im Schuljahr selbst und besetzt insbesondere die Funktionen der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten und der Aktuarin/des Aktuars.

<sup>4</sup>Dem Vorstand gehört zusätzlich jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin des Vereins "Zusammenleben im Kolbenacker" mit beratender Stimme an. Der Verein bestimmt die Vertreterin/den Vertreter selbst.

### **Art. 7 Sitzungen des Vorstands**

<sup>1</sup>Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist, mindestens aber vier Mal im Schuljahr. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

<sup>2</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

<sup>3</sup>Die Schulleitung oder eine von ihr abgeordnete Vertretung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, tritt die Schulleitung oder deren Vertretung auf eigenes Begehr oder aufgrund des Entscheids der Sitzungsleitung für einzelne Geschäfte in den Ausstand.

### **Art. 8 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt das Elternforum nach aussen. Insbesondere obliegt ihm:

- Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlungen

- Bestellung von Arbeits- und Projektgruppen zur Weiterbearbeitung eingebrachter Themen. In diese Gruppen können auch nicht dem Elternforum angehörende Personen bestellt werden.
- Kontakt mit Schulleitung und Aufsichtsgremien der Schule
- Entsendung einer Vertretung in die Elternmitwirkung auf Schulkreisebene
- Sicherstellung der Information der Elternschaft über Wahlen, Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte des Elternforums, wobei die Information in Absprache mit der Schulleitung erfolgt
- Vernehmlassung zu den ihm von der Schulleitung unterbreiteten Geschäften
- Anregung von Geschäften bei der Schulleitung, insbesondere Vorschläge zur Gestaltung des Schulbetriebs bei der Schulleitung unter Berücksichtigung der Grenzen der Elternmitwirkung
- Organisation von Elternbildungsveranstaltungen
- Koordination der Elternunterstützung und Elternmithilfe
- Anträge an die Schulleitung für Kredite aus dem Globalkredit
- Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben des Elternforums gegenüber der Schulleitung
- Vorbereitung des Jahresberichts zuhanden der Vollversammlung
- Anfrage von Eltern für eine allfällige Kandidatur für die Wahl in den Vorstand, wenn sich abzeichnet, dass anders die angemessene Vertretung der verschiedenen Schulstufen und der sprachlichen Gruppen nicht gewährleistet ist

## **Art. 9 Teilnahme an der Schulkonferenz**

Der Vorstand vertritt das Elternforum bei Bedarf in der Schulkonferenz. Diese zieht bei der Behandlung von Anliegen und Vorschlägen der Elternschaft den Vorstand bei, der seine Vertretung selber bezeichnet. Die Schulkonferenz kann unter Beachtung der Grenzen der Elternmitwirkung sowie des Datenschutzes den Vorstand auch zu anderen Traktanden an ihre Sitzungen einladen. Im Übrigen wird der Vorstand von der Schulleitung regelmässig über die die Elternschaft interessierenden allgemeinen Themen der Schulkonferenz informiert.

## **D. Finanzielles und Infrastruktur**

### **Art. 10 Unkostenbeitrag aus dem Globalkredit**

<sup>1</sup>Der Globalkredit der Schule Kolbenacker enthält nach gesamtstädtischer Vorgabe einen Betrag zur Deckung von Kosten der Elternmitwirkung. Die Mitarbeit im Elternforum sowie in dessen Vorstand und den Arbeitsgruppen erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

<sup>2</sup>Der Vorstand stellt bei der Schulleitung Antrag auf entsprechende Kredite und rechnet gegenüber dieser über die Verwendung zugewiesener Gelder ab.

<sup>3</sup>Zudem kann das Elternforum Spenden zur Finanzierung besonderer Aktivitäten und Projekte entgegennehmen. Auch darüber rechnet der Vorstand gegenüber der Schulleitung ab.

### **Art. 11 Benützung der Infrastruktur der Schule**

<sup>1</sup>Dem Elternforum werden die nötigen Räumlichkeiten im Schulhaus für dessen Zusammenkünfte (Vollversammlungen, Sitzungen des Vorstands und der besonderen Arbeits- und Projektgruppen, Veranstaltungen) kostenlos zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup>Die Schulleitung kann die Benützung weiterer Infrastruktur der Schule (Büroinfrastruktur, Informationstafeln, Verteilung von Informationen über die Schule) gestatten.

<sup>3</sup>Durch die Benützung der Schulinfrastruktur darf der Schulbetrieb nicht gestört werden.

### **E. Revision der Geschäftsordnung**

#### **Art. 12**

Diese Geschäftsordnung kann auf Vorschlag des Vorstands, den er der Vollversammlung zur Genehmigung vorlegt, oder aufgrund eines Entscheids der Vollversammlung von der Schulkonferenz geändert werden. Die Änderung bedarf der Genehmigung durch die Kreisschulpflege Glattal.

### **F. Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

#### **Art. 13**

Diese Geschäftsordnung des Elternforums der Schule Kolbenacker tritt nach der Genehmigung durch die Kreisschulpflege Glattal auf Schuljahr 2009/10 in Kraft.